

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 1 (1868)  
**Heft:** 42

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 17. Oktober.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

## Begutachtung des Projekt-Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

II.

### Das Gutachten der Vorsteherchaft der Schulsynode.

Herr Erziehungsdirektor!

Die Vorsteherchaft der Schulsynode hat in ihren Sitzungen vom 14. und 15. September das Projekt-Gesetz über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 17. Juli 1868 auf Grundlage der 28 eingelangten Kreissynodal-Gutachten einer eingehenden und sorgfältigen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Prüfung unterstellt. Wir beehren uns, Ihnen, Herr Erziehungsdirektor, hienach das Resultat derselben zu Händen des Lit. Regierungsrathes zur Kenntniß zu bringen.

Wie die bernische Lehrerschaft überhaupt, so begrüßt auch die Vorsteherchaft der Schulsynode den vorliegenden Gesetzesentwurf mit aufrichtiger Freude als eine gesetzgeberische Arbeit, die geeignet sei, die gedeihliche Fortentwicklung unseres Volksschulwesens nach allen Seiten hin kräftig und erfolgreich zu fördern und den vielfach sinkenden Muth der Lehrerschaft neu zu beleben. Nichts destoweniger erlauben wir uns, Ihnen hienach auch unsere abweichenden Ansichten in Betreff einzelner Bestimmungen des Entwurfs zur Prüfung vorzulegen. Wir übergehen somit diejenigen Paragraphen, mit welchen wir übereinstimmen und heben nur die heraus, zu denen wir Abänderungen oder Zusätze anzubringen wünschten. Den letztern folgt zuweilen eine kurze Motivirung.

§ 2. Zu diesem Paragraphen stellen wir folgende Anträge:

a. Alinea 2 den Passus „bis zum richtigen und fertigen Gebrauch derselben in Rede und Schrift“ zu streichen.

Die Bestimmung des Zieles sollte entweder bei allen Unterrichtsfächern aufgenommen werden, was jedoch mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden sein würde oder ganz wegbreien. Wir halten das letztere für zweckmäßiger.

b. Alinea 3 wird vorgeschlagen, statt „Arithmetik und Raumesberechnung“ zu setzen „Zahlenlehre und Raumlehre.“

Wir halten dafür, die letztere Redaktion bezeichne das Wesen dieser Unterrichtsfächer mit Rücksicht auf die Volksschule nach Inhalt, Methode und Ziel schärfer und richtiger, als diejenige, welche der Entwurf enthält.

c. Das Mädchenturnen sei fakultativ zu erklären, damit diejenigen Gemeinden, welche dasselbe einzuführen wünschen, nicht durch das Gesetz daran gehindert werden. Es ist allgemein anerkannt, daß die körperlichen Übungen, wie sie der Unterricht im Turnen bietet, für die physische Entwicklung der Mädchen ebenso nützlich und wünschenswerth ist, als für diejenige der Knaben. Dagegen stehen dem Mädchenturnen,

theils in dem noch weit verbreiteten Vorurtheil gegen die Zweckmäßigkeit desselben, theils in dem Mangel an geeigneten Lehrkräften, Schwierigkeiten im Wege, die nicht unterschätzt werden dürfen und die dermalen noch die obligatorische Einführung dieses Zweiges in unsere Primarschulen nicht als rathsam erscheinen lassen. Die bloß fakultative Einführung desselben dürfte den thatsächlichen Verhältnissen am besten entsprechen. Wir empfehlen Ihnen daher dieselbe aufs Angelegentlichste.

d. Statt „Geschichte“ (Seite 2, Alinea 2) zu setzen „Geschichte mit Verfassungskunde“ und letztere in Alinea 3 zu streichen.

Die Verfassungskunde darf in einer republikanischen Volksschule nicht fehlen; wir sind daher mit der Einreihung derselben in den Cyclus der Unterrichtsfächer für die Primarschule durchaus einverstanden. Dieser Zweig kann indeß nur in Verbindung mit der (neuern) Geschichte mit Erfolg gelehrt und sollte demnach nicht als selbstständiges Fach abgetrennt werden.

Wir wünschen im Fernern, daß die Verfassungskunde den Mädchen nicht entzogen werde. Die künftigen Frauen und Mütter dürfen über die Vorzüge unserer freien politischen Einrichtungen nicht in Unwissenheit gelassen werden, wenn sie, wie es in ihrer Aufgabe liegt, der heranwachsenden Jugend Liebe zu denselben einflößen und ein kräftiges, freiheitsliebendes, mit republikanischen Tugenden ausgestattetes Geschlecht erziehen helfen sollen.

e. Statt „Naturgeschichte und Naturlehre“ wird die kürzere Fassung „Naturkunde“ vorgeschlagen.

§ 3 und 4. Mit Rücksicht auf logische Anordnung sollte § 3 am Platz von § 4 und umgekehrt stehen.

§ 5 sollte dahin abgeändert werden:

Die Sommerschule dauert für die Schüler der 1. und 2. Schulstufe 15—20 Wochen, für die der dritten Schulstufe 12—20 Wochen.

Da die Schüler der ersten und zweiten Schulstufe weniger zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden können, als diejenigen der dritten, so darf für dieselben das Minimum der Schulzeit im Sommer auch etwas höher gestellt werden.

§ 6. Am Schlusse des ersten Abschnittes ist zu setzen:

„Dem Lehrer wird (im Winter) wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Tag frei gegeben. Dieser Wunsch wird nicht nur durch die bisherige Übung begründet, sondern erscheint auch mit Rücksicht auf die anstrengende Arbeit des Lehrers während des Winterhalbjahres als durchaus berechtigt.“

Der zweite Abschnitt sollte dahin abgeändert werden:

Zeile 4: „Denjenigen Kindern . . . sind von obiger Schulzeit während des letzten Schulhalbjahres wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke frei zu geben. Dieser Paragraph

in seiner dormaligen Fassung verfolgt den löblichen Zweck, in Zukunft die bis jetzt so häufig eintretenden Kollisionen zwischen Schulzeit und Unterweisung zu vermeiden und den Anforderungen von Schule und Kirche gerecht zu werden. Wir sind damit ganz einverstanden, halten jedoch dafür, daß das Ausfallen von zwei wöchentlichen Schulhalbtagen auf das letzte Wintersemester beschränkt werden sollte, weil sonst die Schule eine allzu empfindliche Einbuße erleiden würde. Es ist nicht allein aus dem eben angeführten Grunde wünschenswerth, daß die Unterweisung in die wöchentliche Zahl der Unterrichtsstunden und nicht außerhalb dieselben verlegt werde, sondern auch deswegen, weil dadurch das Kind in dem Alter, das besonders bei den Mädchen schonende Rücksicht beansprucht, vor Ueberladung mit Unterricht geschützt wird, die sowohl der physischen Entwicklung wie der geistigen Frische in hohem Grade nachtheilig ist.

In Zeile 3 sollte statt „Maximum“ gesetzt werden „wenigstens 30 Schulstunden“,

und zwar aus dem nämlichen Grunde, der schon oben berührt wurde, d. h. um die Mädchen gegen gesundheitsschädliche Ueberladung mit Unterrichtsstunden einigermaßen sicher zu stellen.

§ 8. Nach „sogleich“ (Zeile 4) zu setzen „wenigstens vor Ende der laufenden Censurperiode“ zc.

Damit den Schwierigkeiten in Handhabung des Schulbesuchs, welche aus den so vielfach vorkommenden Verspätungen im Anbringen der Entschuldigungen entstehen, vorgebeugt werde.

§ 9. Es wird folgende Fassung dieses Paragraphen vorgeschlagen:

„Wenn die . . . während eines Monats im Winter und innert 4 Schulwochen im Sommer  $\frac{1}{10}$  der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen . . . bei jeder fernern monatlich  $\frac{1}{10}$  . . . desgleichen wenn . . .  $\frac{1}{5}$  der Stunden“ zc.

Strengere Bestimmungen für Bestrafung der unentschuldigten Absenzen sind im Interesse eines geordneten und gut gegliederten Unterrichts, und im Hinblick auf die durch den Entwurf bedeutend reduzierte Schul- und Unterrichtszeit durchaus wünschbar und wenn wir uns nicht der an sich durchaus berechtigten Forderung anschließen, daß jede unentschuldigte Absenz als strafbar zu erklären sei, so geschieht dieß nur mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Durchführung einer derartigen Gesetzesbestimmung.

§ 12. Statt „keiner der beiden Landeskirchen“ ist zu setzen „keiner christlichen Konfession“, damit Sektirer nicht willkürlich ihre Kinder dem öffentlichen Religionsunterricht entziehen können.

§ 14 ist in § 62 aufzunehmen, welcher der Erziehungsdirektion das Recht einräumt, Ausnahmen zu gestatten, immerhin in der Meinung, daß die Bildung von gemischten Schulen nur ausnahmsweise zugegeben werden dürfe, weil diese Schulgattung die Erreichung des Schulzwecks außerordentlich erschwere, wenn nicht unmöglich mache.

§ 18. Statt „Errichtung einer neuen Klasse“ zu setzen die „Theilung der Schule“ zc. Diese Redaktionsveränderung wird vorgeschlagen, um der Verwirrung vorzubeugen, welche durch die verschiedenartige Bedeutung und Anwendung des Ausdrucks „Klasse“ erzeugt wird. (Derselbe bezeichnet nämlich bald eine bloße Jahresabtheilung — die eigentlich richtige Bedeutung — bald die Gesamtheit der unter einem Lehrer vereinigten Schüler).

§ 19. Es wird beantragt, unter Ziffer 5 zu setzen „Schulmaterialien“ statt „Schulbücher“ und die Worte „welche nothwendig sind oder“ zu streichen. Ersteres, weil der Begriff „Schulbücher“ zu enge ist und die übrigen Schulbedürfnisse nicht umfaßt, letzteres, weil die Pflegetern verpflichtet sind,

für die Schulmaterialien ihrer Pflegbefohlenen zu sorgen, was auch durchweg geschieht.

§ 22. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird vorgeschlagen, im Schlusssatz dieses Paragraphen „jede“ statt „sämmliche“ zu setzen.

§ 23. Hier werden folgende Abänderungen empfohlen:

- a. Ziffer 1 sollte lauten: „Eine anständige, freie Wohnung mit wenigstens zwei geräumigen Zimmern nebst Zubehör, auf dem Lande mit Garten und „Bescheuerung.“
- b. Ziffer 2: „Drei Klafter Tannenholz zc. frei zum Hause geliefert.“
- c. Ziffer 3: „Eine halbe Zucharte gutes Pflanzland“  
Ziffer 4: „Eine Baarbesoldung zc.“
- d. In Alinea 4 nach „verwandeln“ zu setzen „jedoch nur mit Zustimmung des Lehrers, welcher die Stelle inne hat.“
- e. Sollte eine Bestimmung im Sinne von § 17 des Gesetzes vom 7. Juni 1859 aufgenommen werden, welcher die Gemeinden zu regelmäßigen, d. h. vierteljährlichen Entrichtung der Baarbesoldung verpflichtet.

Dieser Paragraph ist von den Kreisynoden sehr eingehend beleuchtet und vielfach modifizirt und ammendirt worden. Zur Erklärung und Rechtfertigung unserer Abänderungs- und Zusatzanträge führen wir folgende Gründe an:

Zu a. Viele Lehrerwohnungen sind durchaus ungenügend und entsprechen auch den bescheidensten Anforderungen nicht. Es dürfte auch in Zukunft schwer halten, diesem Uebelstande auf dem Wege der Administration allein abzuhelfen, wenn sich dieselbe nicht auf eine klare Gesetzesvorschrift stützen kann.

Daß zur Landwirtschaft, auf welche viele Lehrer zum Unterhalt ihrer Familie angewiesen sind, selbst wenn dieselbe in bescheidenem Maßstabe betrieben wird, auch Bescheuerung zum Unterbringen der landwirtschaftlichen Produkte zc. gehört, bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung.

Zu Ziffer 2 wird eine Ergänzung gewünscht, um für die Zukunft Plackereien, denen Lehrer mitunter in Bezug auf Lieferung des Holzes von Seiten der Gemeinden ausgesetzt sind, zuvor zu kommen.

Zu e. Die Verbeibehaltung der „halben Zucharte gutes Pflanzland“ wird von der Lehrerschaft fast einstimmig gewünscht. Wir unterstützen diesen Wunsch lebhaft; einmal, weil das Pflanzland bereits einen Bestandtheil der gesetzlichen Gemeindebesoldung bildet, dessen Verbeibehaltung voraussichtlich auf keinen erheblichen Widerstand stoßen wird; dann aber auch, weil diese halbe Zucharte Land bei sorgfältiger Bearbeitung für einen Lehrer mit Familie einen Werth besitzt, der selbst durch eine namhafte Entschädigung in baarem Gelde nicht erreicht wird. Manchem Lehrer bringt das gesetzliche Pflanzland jährlich über Fr. 100 ein und verschafft ihm überdieß in ökonomischer Beziehung eine vielfach unabhängigere Stellung, so daß der Verlust desselben, trotz Erhöhung der Baarbesoldung um Fr. 100 in der ersten Besoldungsklasse, für ihn eine wirkliche Einbuße wäre. Den Gemeinden wird zwar in dem nämlichen Paragraph das Recht eingeräumt, einen Theil der Besoldung in Naturalien zc. zu entrichten. Dabei ist auch die Möglichkeit offen gelassen, daß dem Lehrer das bisherige Pflanzland entzogen werde, freilich gegen angemessene Entschädigung. Allein, diese würde, wie oben angedeutet, in den meisten Fällen den wirklichen Werth desselben für den Lehrer nicht erreichen, denselben somit empfindlich schädigen.

Aus diesen Gründen glauben wir den einmüthigen Wunsch der Lehrerschaft, um Verbeibehaltung des gesetzlichen Pflanzlandes auch unsererseits mit aller Entschiedenheit unterstützen zu sollen.

Wenn im Fernern der Wunsch ausgesprochen wird, es möchte in dem Entwurf die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Umwandlung der Naturalien in Geld und umgekehrt,

nur mit Zustimmung des Lehrers stattfinden könne, so fallen hiebei folgende Verhältnisse in Betracht:

Bei manchen Lehrern besteht ein namhafter Theil der Gemeindebesoldung in Pflanzland, die gesetzliche halbe Zucharte nicht gerechnet. Viele derselben haben durch fleißige Bewirthschaftung dieses Landes sowohl den Werth desselben bedeutend gehoben, als ihr Einkommen wesentlich verbessert. Es wäre nun durchaus unbillig, wenn die im Entwurfe vorgesehene Umwandlung in eine Geldentschädigung von Seite der Gemeinde ohne Zustimmung des Lehrers vorgenommen werden könnte. Endlich erscheint uns die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz, welche die Gemeinden zu regelmäßiger Entrichtung der Baarbesoldung an die Lehrer verpflichtet, so sehr gerechtfertigt, daß wir glauben, auf eine weitere Ausführung dieses Punktes verzichten zu können. (Schluß folgt.)

**Bern.** Die Schulsynode wird sich zur Behandlung der obligatorischen Fragen Freitag und Samstag den 30. und 31. dieses Monats versammeln.

— **Trub.** (Gingsand). Den 12. August lechthin wurde hier Emma Hirt, geboren 1849, im verfloffenen Winter provisorische Lehrerin an der Unterschule im Janthaus, beerdigt. Heute, den 5. Sept. folgte Joh. Schreier, von Neuenegg, seit zwei Jahren Lehrer an der Oberschule daselbst, ihr in's Grab nach. Sie hat ihr Leben grendet in der Blüthe ihrer Jugend, und er nachdem er bei dreißigjährigem Schuldienste altersschwach und grau geworden. Beide, die zuletzt neben einander an Unter- und Oberschule gearbeitet haben, ruhen nun auch unmittelbar neben einander im Grabe.

Zwischen Lehrer Schreier und einigen Hausvätern seines Schulkreises waren Mißverhältnisse eingetreten, über welche die Tit. Erziehungsdirektion in dem Sinne entschieden hat, es sei dem Lehrer durch den Gemeinderath auf 1. Oktober die verlangte Entlassung zu ertheilen und bis dorthin die Besoldung auszurichten.

Am Samstag kam dieser Entsch. zur Kenntniß des Lehrers Schreier, während er an der Wassersucht schwer erkrankt im Bette lag und am Mittwoch darauf hat der allerhöchste Erziehungsdirektor ihn für diese Welt gänzlich seines Dienstes entlassen.

Wäge er nun im Frieden ruhen von seiner Arbeit und die Saat, die er während seiner langen Wirksamkeit ausgestreut hat, zum Segen werden für Viele!

Den hoffnungsvollen Kindern der beiden Schulklassen im Janthaus sind tüchtige Lehrkräfte, diesen aber von Seite der Eltern und Schulbehörden auch freundliches Entgegenkommen und die nothwendige Unterstützung zu wünschen.

## Kreisynode Seftigen,

Freitag den 23. Oktober 1868, Morgens 9 Uhr,  
im Schulhause zu Mühlethurnen.

Verhandlungen:

- 1) Wahl eines Synodalen an Platz des ablehnenden Hrn. Schulinspektor König.
- 2) Referat über die Frage: „Was hat die Kreisynode zur Hebung des Amtsgefängnisses zu thun?“
- 3) „Vorwürfe, welche der neuen Schule gemacht werden, und ihre Beleuchtung;“ freie Besprechung.

Zu fleißigem Besuche ladet ein:

**Der Vorstand.**

Herrengasse Nr. 312, 1. Stock, ist ein Flügel billig zu kaufen.

## Schulausschreibung.

Die Oberklasse der zweitheiligen Schule Fraubrunnen mit circa 40 Kindern. Nebenpflichten: Abhaltung der Winterkinderlehren im Schulhause und abwechselnd mit dem Oberlehrer von Grafenried Leitung des Kirchengesanges zu Grafenried, wofür dem Oberlehrer von Fraubrunnen durch den Kirchmeyer jährlich Fr. 25 bezahlt werden. Besoldung: Fr. 720, incl. Staatszulage, Samuelsgeld (Legat) Fr. 18. 11; also Baarbesoldung Fr. 763. 11. Unter Umständen wäre die Gemeinde geneigt, eine Gratifikation zu ertheilen. Außerdem erhält der Lehrer eine Wohnung im Schulhause — bestehend aus 2 Zimmern, Küche und Kammer — einen Keller, Antheil Estrich und Garten, Holz nach Gesetz und circa 1/2 Zucharte Land. Die Bewerber haben sich bis zum 25. Oktober beim Präsidenten der Schulkommission, Hrn. Pfr. Bachmann in Grafenried, anzumelden.

## Schulausschreibung.

Niederbach, Gemeinde Müderswyl, Oberklasse einer zweitheiligen Schule mit circa 60 Kindern. Nebenpflichten: Abhalten der Winterkinderlehren je alle 14 Tage und Vorlesen in der Kirche im Rehr mit den übrigen Lehrern der Gemeinde. Besoldung: in Baar Fr. 540, incl. Staatszulage; die gesetzlichen Zugaben und überdieß eine halbe Zucharte Land, zum Theil mit schönem Obstwachs besetzt. Einem Lehrer, der gemeinlich mit einem andern Lehrer den Organistendienst, wofür besonders honorirt wird, versehen könnte, würde der Vorzug gegeben. Anmeldung bis 23. Oktober bei dem Präsidenten der Schulkommission, Hrn. J. Ledermann in Müderswyl.

Im Verlage von **H. B. Sauerländer** in Aarau ist soeben erschienen:

**Schweizergeschichte** für Mittelschulen von **Alexander Daguët**. Vom Verfasser autorisirte und verbesserte deutsche Ausgabe. 10<sup>3/4</sup> Bogen 8°. geh. Preis 1 Fr. 40 Cts.

**Abriß der Schweizergeschichte** zum Gebrauche der Primarschulen von **Alexander Daguët**. Mit Bewilligung des Verfassers für unsere deutschen Primarschulen bearbeitet. 5<sup>1/2</sup> Bogen 8°. geh. Ausgabe für Schüler. Preis 80 Cts. — Ausgabe mit Fragen für Lehrer. 6<sup>3/4</sup> Bogen. geh. Preis 1 Fr.

Bei Parthien auf 12 Exemplare 1 Freieremplar.

Die vortreffliche Bearbeitung der „Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft“ von **Alexander Daguët** für den Schulgebrauch ist in der französischen Ausgabe bereits allgemein anerkannt. Obige deutsche Ausgaben, für Mittelschulen und Primarschulen, mit vielem Fleiße ausgearbeitet und vom Verfasser selbst autorisirt, werden sich hoffentlich gleichfalls Anerkennung und Freunde in Lehrerkreisen erwerben und gewiß bald Eingang in die Schulen der deutschen Schweiz finden.

Wir empfehlen bei diesem Anlasse die voriges Jahr erschienene größere Ausgabe der **Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft** von den ältesten Zeiten bis 1866, von **Alexander Daguët**. Autorisirte deutsche Ausgabe. 1 Band in gr. 8°. geh. 6 Fr.

Diese ausführliche Bearbeitung der Schweizergeschichte von **A. Daguët** (nicht zu verwechseln mit der in Luzern erschienenen Bearbeitung) ist hauptsächlich für das Volk und für Lehrer bestimmt, und schließen sich an dieselbe die beiden oben angezeigten Ausgaben für Mittelschulen und Primarschulen an.

Vorräthig in der **Buchhandlung H. Blom** (Eug. Stämpfli) in Thun.

Bei **F. Schulthess** in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

## Neue Volkschulkunde.

Leichtfaßlicher Wegweiser für Volksschullehrer,  
Fehramtskandidaten u.

von  
**A. Ph. Largiadèr,**  
Seminarbirektor in Chur.

Erste Lieferung. Preis 1 Fr. 35 Cts.

Zur Erleichterung der Anschaffung erscheint das Werk in Lieferungen von 5—6 Druckbogen und wird im Frühjahr 1869 vollendet sein. Bei einer Stärke von 28—30 Druckbogen 8° kostet das Ganze circa 6 Fr. 50 Cts. Ueber die Anlage der Volksschulkunde und alles übrige darauf Bezügliche erlauben wir uns, Sie auf den Prospektus auf der zweiten und dritten Seite des Umschlages zu verweisen.

## Empfehlung.

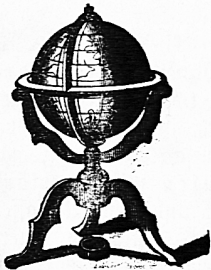
Bei der herannahenden Eröffnung der Winterschule erlaubt sich die

## Buch- & Papierhandlung S. Blom in Thun

einem verehrlichen Lehrerstand in Erinnerung zu bringen, daß sie sämtliche **obligatorische Lehrmittel** vorrätzig hält und dieselben in gleicher Qualität und zu denselben Preisen, wie sie vorgeschrieben, verkauft. Nebstdem hält sie reiche Auswahl aller möglichen **Schulartifel**, namentlich ausgezeichnetes Schulpapier zum Schreiben und Zeichnen, offen und in Hefen, zu billigsten Preisen. — Zugleich empfiehlt sie ihre

## Musikalienhandlung & Leihinstitut

geneigter Aufmerksamkeit. — Einsichtsendungen stehen auf Verlangen zu Diensten.



Die Buchhandlung von **Suber & Comp.** in Bern hält stets ein wohl-assortirtes Lager von Lehrmitteln aller Art.

Wir machen speziell aufmerksam auf unsere **Erde- und Himmelsgloben** und **Tellurien, Zeichnungsvorlagen** (sowohl für's Freihand- als technische Zeichnen), **Schulwandkarten** und **Atlanten, pädagogischen Werke** und **Schulbücher** aller Art.

Preisverzeichnisse stehen gratis zur Verfügung.

## Für Baumzüchter.

Lehrer **Boß** in Stettlen beabsichtigt auf diesen Herbst einen Theil seiner Baumschule, circa 3000 2—4jährige Stämmchen, worunter 1000 veredelte, zu verkaufen.

Lehrer, Baumzüchter sowie landwirthschaftliche Gesellschaften, welche neue Baumschulen anzulegen oder bereits bestehende zu vergrößern wünschen, werden hierauf aufmerksam gemacht.

Man wird die ganze Parthie zusammen, oder kleinere, beliebige Abtheilungen davon abgeben.

## Versammlung

der

## Zöglinge der XXVIII. Seminarpromotion,

Samstag den 24. Oktober 1868, Vormittags 10 Uhr,  
im Saale des **Café Roth** in Bern.

Lieberbücher von Heim mitbringen.

Der Vorstand.

Soeben ist bei **F. Schulthess** in Zürich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Neue, **zweite durchgelebene** und **verbesserte** Auflage

von

## H. Wiesendanger, Deutsches Sprachbuch

für

die erste Classe der Sekundar- und Bezirksschulen

auf Grundlage des neuen zürcherischen Lehrplanes  
bearbeitet.

gr. 8°. broch. Preis 1 Fr. 30 Cts.

## Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Besoldung. Fr.	Anmeldungszeit.
Goldern,	gemischte Schule.	40	500	21. Oktob.
Boden,	gemischte Schule.	30	500	20. "
Binels,	Unterklasse.	50	500	24. "
Schwadernau,	gemischte Schule.	50	634	24. "
Gampelen,	gemischte Schule.	50	650	24. "
Rohrbach,	2. Klasse.	90	510	20. "
Bangerten,	gemischte Schule.	30	515	21. "
Kappelen,	Unterklasse.	70	500	21. "
Ob- u. Niederönz,	Elementarklasse.	60	500	22. "
Oberscherli,	Unterschule.	55—60	500	20. "
Bätterkinden,	Mittelklasse.	45	720	18. "
Obergoldbach,	Oberklasse.	40	500	22. "
Biffen,	gemischte Schule.	60	500	25. "
Gstaad,	Unterklasse.	50	500	25. "
Oberstedtholz,	Unterklasse.	75	500	22. "
Rothenbaum,	gemischte Schule.	80	600	22. "
Müntschemier,	Unterklasse.	50	550	27. "
Unterlangenegg,	Oberklasse.	75	620	22. "
Wohlen,	Elementarklasse.	60	500	22. "
Meiringen,	Oberklasse.	66	600	21. "
Zaun,	gemischte Schule.	25	500	21. "
Innerschwand,	gemischte Schule.	30	500	21. "
Boden,	gemischte Schule.	75	500	21. "
Hühnerbach,	gemischte Schule.	65	610	24. "
Fankhaus,	Oberklasse.	50	500	24. "
Schweizberg,	Unterklasse.	?	500	24. "
Duggingen,	gemischte Schule.	60	500	25. "
Liesberg,	gemischte Schule.	65	500	25. "
Münchenbuchsee,	Sekundarschule, 1 Stelle zu 1800 Fr.			18. "
Thun,	Mädchensekundarschule, 1 Stelle zu 1200 Fr.			24. "
Randorf,	Rettungsanstalt, 1 Stelle zu 400—500 Fr. nebst freier Station.			24. "

## Ernennungen.

Zum Sekundarlehrer nach Kirchberg:

Hrn. **J. U. Segeffer**, d. **J.** Lehrer an der Sekundarschule in Münchenbuchsee.

Zu Lehrern an der Sekundarschule in Langenthal:

Hrn. **B. Furrer**, d. **J.** Sekundarlehrer in Wiedlisbach.

" **Frd. Kronauer**,

" **Ad. Vossard**,

" **Joh. Riefler**,

" **Frd. Hirsbrunner**,

" **Wilh. Müller**,

} bish. Lehrer.